

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1841.

N^o. IX. Verordnung

der Fürstlichen Landeshauptmannschaft vom 18. April 1841,
die den Posten zu leistende Hülfspanne *ic.* betreffend.

(Fr. Intell. Bl. 1841. St. 16. Beilage.)

Da es unumgänglich nöthig ist, daß wegen pünktlicher Förderung der ordinären und Extraposten und der denselben erforderlichen Falls zu Vermeidung jeden Verzugs und der hieraus entspringenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile zu leistenden Beihülfe eine zweckdienliche Einrichtung getroffen werde; so haben **Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigst regierender Fürst und Herr** unter Wiederaufhebung der von der vormaligen Fürstlichen Regierung allhier in Folge höchster Entschliesung publicirten desfallsigen Bestimmungen vom 15. September 1806, zu befehlen geruhet, in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft Nachfolgendes zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen:

1.

Obgleich der Postmeister oder Posthalter hieselbst verbunden ist, die ordinären und Extraposten mit seinen eignen Pferden und Leuten zu befördern und die zur Spannung derselben und der den ordinären Posten mitzugebenden Weiwagen und zur Beförderung der Kstafetten und Couriers nach Beschaffenheit der ihm angewiesenen Station erforderliche und in seiner Verfallung angegebene Anzahl Pferde zu halten, so soll diese Vorschrift dennoch keinen Vorwand für die Pferde haltenden Bewohner der hiesigen Fürstlichen Unterherrschaft abgeben, sich diesethalb der ihnen obliegenden Beihülfe der Post zu entziehen.

2.

Daher sollen, wenn die Pferde des Postmeisters oder Posthalters zu der Fortschaffung der ordinären und Extraposten *ic.* und der den Ersten mitzugebenden Weiwagen nicht zureichen oder die unterwegs befindlichen Posten mehrerer